

Beglaubigte Abschrift



Eingegangen

EB - 2. Feb. 2026

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 145/25

vom

29. Januar 2026

in dem Rechtsstreit

Wiesenhof Geflügel-Kontor GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED] Paul-Wesjohann-Straße 45, Visbek,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] -

gegen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den Vorstand,
Paulinenstraße 47, Stuttgart,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Januar 2026 durch den Vorsitzenden Richter Prof. [REDACTED] den Richter [REDACTED], die Richterinnen [REDACTED]

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg - 6. Zivilsenat - vom 2. Juli 2025 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die auf die Verletzung von Verfahrensgrundrechten gestützten Rügen nicht durchgreifen und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch im Übrigen nicht erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 30.000 €

[REDACTED]
[REDACTED]
Begläubigt:

[REDACTED] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs